

A solid light blue horizontal bar spans the width of the page, positioned above the main title.

Haftpflichtversicherung für industrielle Betriebe

(Industrie)

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung des Vertrages

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der Versicherungsschein sowie der gesamte Bedingungstext.

Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes richten sich

- für die Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung
(allgemeine und besondere betriebliche Risiken, Risiken durch Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen)
nach Vertragsteil A sowie Vertragsteil B.
- für die Umwelt-Haftpflicht- und die Umweltschadensversicherung
(Schäden durch Umwelteinwirkung und Schäden an der Umwelt)
nach Vertragsteil A sowie Vertragsteil C.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind in Vertragsteil D geregelt.

A. Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung

1. Versicherungsnehmer (einschließlich Vorsorgeversicherung für neue Unternehmen im Inland)
2. Versichertes Risiko
3. Versicherungssummen, Kumulklause, Selbstbeteiligungen und weitere Regelungen zur Leistung
 - 3.1 Versicherungssummen
 - 3.2 Kumulklause
 - 3.3 Selbstbeteiligungen
 - 3.4 Weitere Regelungen zur Leistung der Versicherung und Vollmacht des Versicherers
4. Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)
5. Repräsentanten
6. Besondere Regelungen zu einzelnen Risiken
 - 6.1 Nebenrisiken
 - 6.2 Abwasser-, Senkungs-, Erdbebens- oder Überschwemmungsschäden
 - 6.3 Arbeitnehmerüberlassung
 - 6.4 Arbeits- und Liefergemeinschaften, Konsortien
 - 6.5 Betriebsstätten im In- und Ausland
 - 6.6 Flugdrohnen
 - 6.7 Gegenseitige Ansprüche
 - 6.8 Geothermie
 - 6.9 Haus- und Grundbesitz, Bauherr
 - 6.10 Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger
 - 6.10.1 Gebrauch nicht versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger
 - 6.10.2 Gebrauch fremder zulassungspflichtiger Kraftfahrzeuge (Non-Ownership-Deckung)
 - 6.10.3 Schäden durch austretende Betriebsstoffe
 - 6.10.4 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (AKB-Zusatzdeckung)
 - 6.11 Mietsachschäden (Schäden an gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Sachen)
 - 6.11.1 Mietsachschäden auf Geschäftsreisen
 - 6.11.2 Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden
 - 6.11.3 Mietsachschäden an beweglichen Sachen
 - 6.12 Nachbarrechtliche Ausgleichs- und Beseitigungsansprüche
 - 6.13 Obhutsschäden
 - 6.14 Schiedsgerichtsvereinbarung
 - 6.15 Strafverteidigungskosten
 - 6.16 Strahlenschäden
 - 6.17 Subunternehmen
 - 6.18 Versehensklausel
 - 6.19 Vertragliche Haftungserweiterungen
 - 6.19.1 Vertraglich übernommene Haftpflicht
 - 6.19.2 Vereinbarte Eigenschaften
 - 6.19.3 Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht
 - 6.19.4 Regressverzicht
 - 6.19.5 Freistellungsvereinbarungen
 - 6.19.6 Vereinbarung über geltendes Recht

- 7. Allgemeine Ausschlüsse
 - 7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
 - 7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
 - 7.3 Vertragliche Vereinbarungen
 - 7.4 Ansprüche der Versicherten untereinander
 - 7.5 Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen
 - 7.6 Verbotene Eigenmacht, Kommissionsware
 - 7.7 Miete, Leasing, Pacht, Leihe von unbeweglichen Sachen
 - 7.8 Tätigkeiten an fremden Sachen (Tätigkeitsschäden)
 - 7.9 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
 - 7.10 Asbest
 - 7.11 Strahlen
 - 7.12 Gentechnik und genetische Schäden
 - 7.13 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen
 - 7.14 Übertragung von Krankheiten
 - 7.15 Bergschäden, Bergbaubetrieb
 - 7.16 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
 - 7.17 Wasserfahrzeuge
 - 7.18 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze
 - 7.19 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb
 - 7.20 Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt
 - 7.21 Entschädigungen mit Strafcharakter
 - 7.22 Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen
 - 7.23 Arzneimittel
 - 7.24 Blut, Blutprodukte
 - 7.25 Elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder oder Wellen
 - 7.26 Tabak, Tabakprodukte
 - 7.27 Sprengstoffe, Feuerwerke
 - 7.28 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen
 - 7.29 Offshore-Anlagen
 - 7.30 Kampfhunde
- 8. Embargobestimmung

B. Besondere Bedingungen für die Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung

- 1. Versicherungsschutz, Versicherungsfall, Leistungen der Versicherung
- 2. Serienschaden
- 3. Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
- 4. Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
- 5. Nachhaftung
- 6. Besondere Regelungen zu einzelnen Risiken
 - 6.1 Abhandenkommen von Sachen
 - 6.1.1 Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher

- 6.1.2 Schlüsselverlust
- 6.2 Aktive Werklohn- oder Kaufpreisklage
- 6.3 Ansprüche aus Benachteiligung
- 6.4 Auslandsschutz
- 6.5 Medienverluste
- 6.6 Tätigkeiten an fremden Sachen (Tätigkeitsschäden)
 - 6.6.1 Tätigkeitsschäden beim Be- und Entladen
 - 6.6.2 Tätigkeitsschäden an Leitungen
 - 6.6.3 Tätigkeitsschäden durch Unterfangen, Unterfahren
 - 6.6.4 Tätigkeitsschäden durch Lohnbe- oder -verarbeitung
 - 6.6.5 Sonstige Tätigkeitsschäden
- 6.7 Übertragung elektronischer Daten
- 6.8 Verletzung von Datenschutzgesetzen
- 6.9 Vermögensschäden
 - 6.9.1 Auslösen von Fehlalarm
 - 6.9.2 Datenverlust durch mangelhafte Arbeiten
 - 6.9.3 Energie- und Wassermehrkosten
 - 6.9.4 Mängelbeseitigungsnebenkosten
 - 6.9.5 Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit
 - 6.9.6 Sonstige Vermögensschäden

C. Besondere Bedingungen für die Umwelt-Haftpflicht- und die Umweltschadensversicherung

- 1. Begriffsbestimmungen
- 2. Versichertes Risiko, Versicherungsschutz, Leistungen der Versicherung
- 3. Versicherungsfall
- 4. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 5. Serienschaden
- 6. Auslandsschutz
- 7. Ausschlüsse
 - 7.1 Durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden
 - 7.2 Kleckerschäden
 - 7.3 Normalbetrieb
 - 7.4 Schäden vor Vertragsbeginn
 - 7.5 Grundstücke des Versicherungsnehmers
 - 7.5.1 Erwerb belasteter Grundstücke
 - 7.5.2 Schäden an Böden oder Gewässern
 - 7.6 Abfälle
 - 7.6.1 Fehlerhafte Deklaration von Abfällen
 - 7.6.2 Abfalldeponien
 - 7.7 Grundwasser
 - 7.7.1 Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers
 - 7.7.2 Schäden am Grundwasser

- 7.8 Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Klärschlamm
 - 7.9 Entwicklungsrisiko
 - 7.10 Halogenorganische Stoffe
 - 8. Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
 - 9. Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
 - 10. Nachhaftung
 - 11. Zusatzbaustein 1 zum Umweltschadens-Risiko
 - 12. Zusatzbaustein 2 zum Umweltschadens-Risiko
- sofern besonders vereinbart –

D. Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

- 1. Beginn des Versicherungsschutzes
- 2. Beitragszahlung, Versicherungsperiode
- 3. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- 4. Folgebeitrag
- 5. Lastschriftverfahren
- 6. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 7. Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)
- 8. Beitragsangleichung

Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

- 9. Dauer und Ende des Vertrags
- 10. Kündigung nach Versicherungsfall
- 11. Veräußerung und deren Rechtsfolgen

Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

- 12. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- 13. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
 - 13.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - 13.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - 13.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen
 - 13.4 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Weitere Regelungen

- 14. Abtretungsverbot
- 15. Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
- 16. Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
- 17. Vollmacht des Versicherungsvertreters
- 18. Verjährung
- 19. Örtlich zuständiges Gericht
- 20. Anzuwendendes Recht

A. Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung

1. Versicherungsnehmer

1.1 Versicherungsnehmer und gegenüber dem Versicherer Vertragspartner ist die im Versicherungsschein genannte Firma.

1.2 Für rechtlich selbstständige Gesellschaften im Inland, welche nach Beginn dieses Vertrages vom Versicherungsnehmer erworben oder gegründet werden, besteht mit Datum der Übernahme/Gründung automatisch Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz gilt subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Unternehmensbeschreibung dem gemäß Ziffer 2 versicherten Risiko entspricht und der Versicherungsnehmer die kaufmännische Führung mit einem Anteil von mindestens 50 Prozent hält.

Der Versicherungsnehmer hat die neu hinzukommenden Unternehmen spätestens einen Monat nach Ablauf des Versicherungsjahres anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, so fällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab dem Datum der Übernahme/Gründung fort.

Für Schäden durch Erzeugnisse, die vor dem Zeitpunkt der Übernahme ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz nur im Falle besonderer Vereinbarung.

2. Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die im Versicherungsschein genannte Betriebsbeschreibung.

3. Versicherungssummen, Kumulklause, Selbstbeteiligungen und weitere Regelungen zur Leistung

3.1 Versicherungssummen

Die Leistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs-, sanierungs- oder kostentragungspflichtige Personen erstreckt.

Die Leistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf die vereinbarte Höchstersatzleistung begrenzt.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, werden Aufwendungen des Versicherers für Kosten nicht als Leistung auf die Versicherungssummen angerechnet.

3.1.1 Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung

Es gelten die im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen und Höchstersatzleistungen.

Unter Anrechnung auf die dort genannte Versicherungssumme für Sachschäden beträgt die Versicherungssumme für

Ansprüche aus Benachteiligung Personen- und Sachschäden pauschal

3.000.000 EUR

Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr

6.000.000 EUR

Vermögensschäden und immaterielle Schäden pauschal

250.000 EUR

Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr

500.000 EUR

Gebrauch fremder zulassungspflichtiger Kraftfahrzeuge (Non-Ownership-Deckung)

3.000.000 EUR

Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr

6.000.000 EUR

Geothermie: Schäden, nicht jedoch Personenschäden, durch Veränderungen der Grundwasserverhältnisse oder Lageveränderungen des Bodens

1.000.000 EUR

Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr

1.000.000 EUR

Mietsachschäden an beweglichen Sachen

3.000.000 EUR

Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr

6.000.000 EUR

Obhutsschäden

3.000.000 EUR

Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr

6.000.000 EUR

Tätigkeitsschäden durch Lohnbe- oder -verarbeitung

250.000 EUR

Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr

500.000 EUR

Sonstige Tätigkeitsschäden

3.000.000 EUR

Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr

6.000.000 EUR

Strafverteidigungskosten	250.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	500.000 EUR
Verletzung von Datenschutzgesetzen	
Immaterielle Schäden	250.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	500.000 EUR
Vermögensschäden aus Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit	250.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	500.000 EUR

Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden durch Brand oder Explosion	3.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	3.000.000 EUR
Mietsachschäden an beweglichen Sachen	3.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	3.000.000 EUR
Obhutsschäden	3.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	3.000.000 EUR
Schäden, die nicht Folgen einer Betriebsstörung sind (Normalbetrieb)	3.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	3.000.000 EUR
Strafverteidigungskosten	250.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	500.000 EUR

3.1.2 Umwelt-Haftpflichtversicherung

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden	3.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	6.000.000 EUR

Unter Anrechnung auf die Pauschalversicherungssumme beträgt die Versicherungssumme für

Aufwendungen vor Eintritt eines Versicherungsfalles	1.500.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	1.500.000 EUR
Gebrauch fremder zulassungspflichtiger Kraftfahrzeuge (Non-Ownership-Deckung)	3.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	3.000.000 EUR
Geothermie: Schäden, nicht jedoch Personenschäden, durch Veränderungen der Grundwasserverhältnisse oder Lageveränderungen des Bodens	1.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	1.000.000 EUR

3.1.3 Umweltschadensversicherung

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall	3.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	6.000.000 EUR

Unter Anrechnung auf die Versicherungssumme beträgt die Versicherungssumme für

Aufwendungen vor Eintritt eines Versicherungsfalles	1.500.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	1.500.000 EUR
Ausgleichssanierungen	1.500.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	1.500.000 EUR

Gebrauch fremder zulassungspflichtiger Kraftfahrzeuge (Non-Ownership-Deckung)	3.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	3.000.000 EUR
Geothermie: Schäden durch Veränderungen der Grundwasserverhältnisse oder Lageveränderungen des Bodens	1.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	1.000.000 EUR
Schäden, die nicht Folgen einer Betriebsstörung sind (Normalbetrieb)	3.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	3.000.000 EUR
Zusatzbaustein 1 zum Umweltschadens-Risiko: Umweltschäden auf eigenen Grundstücken und Schäden am Grundwasser	1.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	1.000.000 EUR

Sofern Versicherungsschutz für Zusatzbaustein 2 zum Umweltschadens-Risiko vereinbart ist:

Sanierung eigener Grundstücke gemäß Bundesbodenschutzgesetz	1.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	1.000.000 EUR
Sanierung wegen schädlicher Bodenveränderungen durch rechtswidrige Handlungen unbekannter Dritter	100.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	100.000 EUR

3.1.4 Versicherung für den Gebrauch von Flugdrohnen

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall pauschal für Personen-, Sach- und Umweltschäden (mindestens jedoch 750.000 SZR)	1.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	2.000.000 EUR

SZR (Sonderziehungsrecht) ist eine Recheneinheit des internationalen Währungsfonds (IWF/IMF International Monetary Fund). Es enthält feste Beträge der vier wichtigsten Weltwährungen US-Dollar, Euro, Yen und Britisches Pfund und wird täglich neu festgesetzt.

3.1.5 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (AKB-Zusatzdeckung)

Die Versicherungssummen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung betragen je Versicherungsfall für

Personenschäden	7.500.000 EUR
Sachschäden	1.220.000 EUR
Vermögensschäden	50.000 EUR
Die Versicherungssumme der Kraftfahrzeug-Umweltschadenhaftpflichtversicherung beträgt je Versicherungsfall	3.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	3.000.000 EUR

Unter Anrechnung auf die Versicherungssumme der Kraftfahrzeug-Umweltschadenhaftpflichtversicherung beträgt die Versicherungssumme für

Aufwendungen vor Eintritt eines Versicherungsfalles	1.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	1.000.000 EUR
Ausgleichssanierungen	1.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	1.000.000 EUR

Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

3.2 Kumulklausel

Beruhren mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

und besteht für diese Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Rahmen unterschiedlicher Vertragsteile des vorliegenden Versicherungsvertrags.

ges, ist die Ersatzleistung des Versicherers bei unterschiedlich hohen Versicherungssummen insgesamt begrenzt auf die höchste Versicherungssumme, bei gleich hohen Versicherungssummen auf die Höhe einer Versicherungssumme.

Sofern die jeweiligen Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Feststellung der höchsten Versicherungssumme der Zeitpunkt maßgebend, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

3.3 Selbstbeteiligungen

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem Versicherungsfall an der Leistung des Versicherers mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Ansprüche abgezogen. Die Regelungen zur Versicherungssumme bleiben unberührt.

Der Versicherer bleibt auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

Es gilt die im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung. Die jeweils höheren nachstehend genannten Selbstbeteiligungen bleiben hiervon unberührt. Ist im Versicherungsschein keine Selbstbeteiligung genannt, gelten ausschließlich die nachstehend genannten Selbstbeteiligungen.

3.3.1 Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt je Versicherungsfall für

Ansprüche aus Benachteiligung	500 EUR
Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden (keine Selbstbeteiligung bei Schäden durch Leitungswasser oder Abwasser)	250 EUR
Mietsachschäden an beweglichen Sachen	500 EUR
Tätigkeitsschäden durch Lohnbe- oder -verarbeitung	2.500 EUR
Vermögensschäden aus Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit	500 EUR

Finden auf einen Versicherungsfall mehrere Selbstbeteiligungen Anwendung, so gilt ausschließlich die höhere Selbstbeteiligung.

3.3.2 Umwelt-Haftpflichtversicherung

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt je Versicherungsfall für

Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden	250 EUR
Mietsachschäden an beweglichen Sachen	500 EUR

Die Selbstbeteiligung findet keine Anwendung bei Versicherungsfällen durch Brand oder Explosion.

3.3.3 Umweltschadensversicherung

Sofern Versicherungsschutz für Zusatzbaustein 2 zum Umweltschadens-Risiko vereinbart ist:

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt je Versicherungsfall für die

Sanierung eigener Grundstücke gemäß Bundesbodenschutzgesetz	10.000 EUR
--	-------------------

3.3.4 Versicherung für den Gebrauch von Flugdrohnen

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt je Versicherungsfall für

Sachschäden	250 EUR
--------------------	----------------

3.4 Weitere Regelungen zur Leistung der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

3.4.1 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

3.4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter gesetzlicher Ansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit oder Verwaltungsverfahren gegen den Versicherungsnehmer über Schadenersatzansprüche, Sanierungs- oder **Kostentragungspflichten**, ist der Versicherer bevollmächtigt, das Verfahren und den Prozess zu führen. Er führt den Rechtsstreit oder das Verwaltungsverfahren im Namen des Versicherungsnehmers.

3.4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen

- (1) eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann,

- (2) eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der/ das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann,

die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

- 3.4.4 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

- 3.4.5 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.
- 3.4.6 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Kosten und Zinsen nicht aufzukommen.

4. Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

4.1 Versicherungsschutz besteht für

- 4.1.1 die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solche Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher oder beruflicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen.
- 4.1.2 sämtliche übrigen Betriebsangehörigen und durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragte Personen für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher oder beruflicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden. Rechtsverteidigungskosten zur Abwehr solcher Ansprüche bleiben jedoch mitversichert.

Betriebsangehörige sind auch angestellte Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie Sicherheits-, Datenschutz-, Gefahrgut-, Umweltschutz- oder Strahlenschutzbeauftragte, ferner in den Betrieb eingegliederte Arbeitnehmer fremder Unternehmen, Nothelfer, Praktikanten und Volontäre sowie alle ehemaligen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer. Sollten die in diesem Absatz genannten Personen im Zeitpunkt des Versicherungsfalles aufgrund der jeweiligen Stellung im Betrieb Repräsentanteneigenschaft gehabt haben, gilt der vorangegangene Absatz nicht, sondern Ziffer 4.1.1.

- 4.1.3 den Insolvenz- und Zwangsverwalter für Schäden aus der Ausübung der im Versicherungsschein genannten Betriebsbeschreibung.

- 4.1.4 freiberuflich tätige Mitarbeiter für Schäden, die sie in Ausübung von Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen. Der Versicherungsschutz gilt subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen

- 4.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung, wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

- 4.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

- 4.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

5. Repräsentanten

Sofern sich der Versicherungsnehmer das Verhalten eines Repräsentanten zurechnen lassen muss, gelten als Repräsentanten im Sinne dieses Vertrages ausschließlich

- die Mitglieder des Vorstandes und Ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte (bei Aktiengesellschaften).
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung).
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften).

- die Gesellschafter (bei Offenen Handelsgesellschaften und bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts).
- die Inhaber (bei Einzelfirmen).
- bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.

Bei ausländischen Firmen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

6. Besondere Regelungen zu einzelnen Risiken

Im Rahmen und Umfang der weiteren Vertrags- teile besteht Versicherungsschutz für die nachfolgend aufgeführten Risiken. Alle anderen Vertrags- bestimmungen finden Anwendung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

6.1 Nebenrisiken

Mitversichert sind alle betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere

- (1) Unterhaltung und Betrieb von Sozialeinrichtungen und sonstigen betrieblichen Zwecken dienenden Einrichtungen für Betriebsangehörige, (z. B. Betriebssportgemeinschaften, Kantinen, Sportstätten, Erholungseinrichtungen, Kindertagesstätten), auch wenn sie gelegentlich von Betriebsfremden genutzt werden.

Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebs- sportgemeinschaft aus ihrer Betätigung in dieser.
- (2) Besuch von oder Teilnahme an Ausstellungen, Messen und Märkten einschließlich Vorführung betrieblicher Erzeugnisse.
- (3) Durchführung oder Veranstaltung von Betriebsbesichtigungen, Betriebsfesten und Ausflügen.
- (4) Betrieb maschineller Einrichtungen.
- (5) Besitz von Parkplätzen für Betriebsangehörige und Besucher.
- (6) Unterhaltung von Reklameeinrichtungen aller Art.
- (7) Betrieb von Seil-, Schwebe- und Werksbahnen zur Beförderung von Sachen auf den Betriebsgrundstücken.
- (8) Betrieb von Anschlussgleisen.
- (9) Betrieb von Tankstellen und Kfz-Pflegestationen, auch wenn sie gelegentlich von Betriebsfremden benutzt werden (Vertragsteil C, Ziffer 2.5 bleibt unberührt).
- (10) Einsatz und Ausbildung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr.
- (11) Halten von Tieren zu betrieblichen Zwecken einschließlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht der Tierhüter.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für das Halten von Hunden, die aufgrund ihrer Rassenmerkmale als besonders gefährlich gelten (sog. Kampfhunde, siehe Ziffer 7.30).

(12) Beauftragung von

- Fachkräften für Arbeitssicherheit sowie Sicherheits-, Datenschutz-, Gefahrgut-, Umweltschutz- oder Strahlenschutzbeauftragten.
- Betriebsärzten, Schwestern und ausgebildeten Sanitätshelfern einschließlich Benutzung medizinischer Geräte.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Beauftragten.

(13) Abgabe von Elektrizität und Wärme an Dritte.

6.2 Abwasser-, Senkungs-, Erdbebens- oder Überschwemmungsschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht/Pflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch

- (1) Abwässer.
- (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben.
- (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

Der Versicherungsschutz für Schäden aus der Planung, Errichtung oder dem Betrieb von sowie aus Herstellung oder Lieferung von Teilen für Geothermieanlagen richtet sich ausschließlich nach Vertragsteil A, Ziffer 6.8.

6.3 Arbeitnehmerüberlassung

6.3.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der erlaubten gewerbsmäßigen Überlassung von kaufmännischen und gewerblichen Arbeitnehmern (Leiharbeitnehmer) an Dritte im Rahmen des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG). Der Versicherungsschutz erlischt unbeschadet sonstiger Fristen in jedem Fall mit der Rücknahme oder dem Widerruf (§§ 4 und 5 AÜG) der Erlaubnis.

6.3.2 Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für den Fall, dass er wegen Personen- oder Sachschäden Dritter aus Auswahlverschulden auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

6.3.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitnehmer für Personen- oder Sachschäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Entleiher verursachen.

Soweit Versicherungsschutz aufgrund einer Haftpflichtversicherung des Entleihers für den verursachten Schaden besteht, geht dieser vor.

6.3.4 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die an Sachen entstehen, die vom Entleiher hergestellt oder geliefert wurden einschließlich aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

- (2) wegen Schäden, die von überlassenen Arbeitskräften an sonstigen Sachen verursacht werden, die im Eigentum oder Besitz des Entleihers stehen, es sei denn, es liegt ein Auswahlverschulden des Versicherungsnehmers vor.
- (3) wegen Schäden und Mängeln an Gebäuden, Maschinen oder Anlagen und deren Teilen infolge fehlerhafter Architekten- oder Ingenieurleistungen der überlassenen Arbeitskräfte.
- (4) wegen Schäden, die durch Ärzte und andere Angehörige der Heilberufe verursacht werden.
- (5) aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Entleihers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

6.4 Arbeits- und Liefergemeinschaften, Konsortien

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht/Pflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeits-/Liefergemeinschaften oder Konsortien.

- (1) Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits-/Liefergemeinschaft bzw. dem Konsortium entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
- (2) Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgabe verursacht hat.
- (3) Sind die Aufgaben nicht aufgeteilt und ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Konsortialpartner.
- (4) Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über (1) bzw. (3) hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

6.5 Betriebsstätten im In- und Ausland

- (1) Versicherungsschutz besteht für die Unterhaltung rechtlich unselbstständiger Betriebsstätten (z. B. Zweigniederlassungen, Hilfs- und Nebenbetriebe, Büros, Lager und Verkaufsstellen) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Versicherungsschutz besteht für die Unterhaltung rechtlich unselbstständiger Betriebsstätten im Ausland.

Dies gilt nicht für Betriebsstätten in USA und Kanada sowie in Ländern, in denen aufgrund nationaler Rechtsvorschriften Versicherungsverträge bei im Land ansässigen Versicherern abzuschließen sind (Non-admitted-Verbot).

Für die Umweltschadensversicherung gilt zusätzlich: Kein Versicherungsschutz besteht für Betriebsstätten in Ländern, in denen eine Pflichtversicherung vorgeschrieben ist oder in denen Versicherungsschutz für Umweltschäden über eine Pool-Lösung erhältlich ist.

6.6 Flugdrohnen

Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 7.18 (1) – die gesetzliche Haftpflicht/Pflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen-, Sach- und Umweltschäden durch den Gebrauch von Flugdrohnen mit einem maximalen Abfluggewicht von 5 kg (einschließlich Kamera, Zubehör und Ladung).

Versicherungsschutz besteht auch für alle Personen, die mit Wissen und Willen des Halters die Flugdrohne benutzen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sämtliche behördlichen Genehmigungen vorliegen und eingehalten werden.

6.7 Gegenseitige Ansprüche

Mitversichert sind – teilweise abweichend von den Ziffern 7.4 und 7.5 – Haftpflichtansprüche

- (1) mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt, sowie wegen Sachschäden.
- (2) der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht in den Verantwortungsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters fällt.
- (3) der versicherten rechtlich selbstständigen Unternehmen untereinander.

Nicht versichert bleiben

- Mietsachschäden im Sinne von Ziffer 6.11 sowie Obhutsschäden im Sinne von Ziffer 6.13.
- Schäden durch Umwelteinwirkung wegen Schäden an Grundstücken, sofern es sich um das gleiche Betriebsgrundstück handelt oder sich die Betriebsgrundstücke der einzelnen Unternehmen in unmittelbarer Nachbarschaft befinden. Unmittelbare Nachbarschaft liegt dann vor, wenn zwischen den verschiedenen Betriebsgrundstücken nicht Grundstücke liegen, die sich im Eigentum Dritter befinden oder die Betriebsgrundstücke nicht durch öffentliche Flächen (z. B. Straßen) getrennt sind.

6.8 Geothermie

- 6.8.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht/Pflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus der Planung, Errichtung oder dem Betrieb von Geothermieranlagen sowie aus Herstellung oder Lieferung von Teilen für Geothermieranlagen.
- 6.8.2 Versicherungsschutz besteht insoweit auch für Schäden durch Veränderung der Grundwasserverhältnisse oder Lageveränderungen des Bodens (z. B. Senkungen, Hebungen, Erdbeben). Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 7.15 sowie Vertragsteil C, Ziffer 7.7.1 finden keine Anwendung.
- 6.8.3 Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus der Planung, Errichtung oder dem Betrieb von Geothermieranlagen, die mittels Tiefenbohrung von mehr als 400 Metern errichtet werden oder wurden. Der Versicherungsschutz für dieses Risiko muss besonders vereinbart werden.

6.9 Haus- und Grundbesitz, Bauherr

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht/Pflicht des Versicherungsnehmers als Besitzer (z. B. Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer) von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, auch soweit sie ganz oder teilweise Dritten vermietet, verpachtet oder sonst wie überlassen werden.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch für die gesetzliche Haftpflicht/Pflicht

- (1) des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten.
- (2) des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB.

6.10 Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger

Abweichend von Ziffer 7.16 gilt:

- 6.10.1 Gebrauch nicht versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht/Pflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch den Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen

- (1) Kraftfahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h.
- (2) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sowie Staplern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h.
- (3) Kraftfahrzeug-Anhängern.
- (4) Kraftfahrzeugen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sowie Staplern ohne Rücksicht auf ihre bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, wenn sie ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

- 6.10.2 Gebrauch fremder zulassungspflichtiger Kraftfahrzeuge (Non-Ownership-Deckung)

Mitversichert ist bei Geschäftsreisen, Dienstreisen und Dienstfahrten die gesetzliche Haft-

plicht/Pflicht aus dem Gebrauch von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern, wenn Ansprüche daraus gegen

- (1) den Versicherungsnehmer gerichtet sind und das Fahrzeug nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen und auch nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers ist oder von ihm geleast wurde.
- (2) mitversicherte Personen gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf den Versicherungsnehmer noch auf die in Anspruch genommene Person zugelassen und auch nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers oder dieser Mitversicherten ist oder von ihnen geleast wurde.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als

- die Versicherungssumme der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreicht oder
- der Versicherungsnehmer bzw. die Mitversicherten durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht geschützt werden oder
- der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche infolge Leistungsfreiheit des Kraftfahrt-Haftpflichtversicherers wegen Pflichtverletzung) oder
- keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer oder Mitversicherte ohne Verschulden das Bestehen einer Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung annehmen durfte, oder
- der Fahrer oder Halter des Fahrzeuges einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.

Schäden an den Fahrzeugen, deren Gebrauch vorerwähnte Haftpflichtansprüche ausgelöst hat, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

- 6.10.3 Schäden durch austretende Betriebsstoffe

Mitversichert sind öffentlich-rechtliche Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer infolge Sachschäden Dritter durch bestimmungswidrig austretende Betriebsstoffe (z. B. Kraftstoff, Motor-, Getriebe- und Hydrauliköl) aus den in Ziffer 6.10.1 und Ziffer 6.10.2 genannten Fahrzeugen (z. B. wegen Straßenreinigungskosten).

- 6.10.4 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (AKB-Zusatzdeckung)

Versichert ist im Sinne eines rechtlich selbstständigen Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch von nicht zugelassenen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sowie Staplern, die der Versicherungspflicht unterliegen, weil sie auf Betriebsgrundstücken des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verkehren, die als beschränkt öffentliche Verkehrsflächen anzusehen sind. Bei Vorliegen einer behördlichen Ausnahmegenehmigung

von der Zulassungspflicht gilt dies auch bei Gebrauch auf öffentlichen Verkehrsflächen.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB). Versicherungsnehmer und gegenüber dem Versicherer Vertragspartner ist die im Versicherungsschein genannte Firma. Unabhängig von den Regelungen in den AKB erlischt der Versicherungsschutz in jedem Fall mit der Beendigung der Betriebs-Haftpflichtversicherung.

6.11 Mietsachschäden (Schäden an gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Sachen)

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten zu betrieblichen Zwecken gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

6.11.1 Mietsachschäden auf Geschäftsreisen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen einschließlich deren Ausstattung entstehen, sofern nicht Versicherungsschutz durch eine Privat-Haftpflichtversicherung besteht.

6.11.2 Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden.

6.11.3 Mietsachschäden an beweglichen Sachen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden an beweglichen Sachen. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen.

6.11.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind – in Ergänzung von Ziffer 7.4 – Ansprüche

- (1) von Vermietern, Leasinggebern, Verpächtern oder Verleihern, die mit dem Versicherungsnehmer kapitalmäßig verbunden sind.
- (2) wegen Schäden durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung.

6.12 Nachbarrechtliche Ausgleichs- und Beseitigungsansprüche

Mitversichert sind Ansprüche gemäß § 906 Absatz 2 Satz 2 BGB analog, Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 Absatz 1 Satz 1 BGB, soweit diese auf Wiederherstellung des vor dem schädigenden Ereignis bestehenden Zustandes gerichtet sind, sowie Schadenersatzansprüche nach § 14 BImSchG.

6.13 Obhutsschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an den dem Versicherungsnehmer zur besonderen Verwahrung übergebenen Sachen Dritter, sofern nicht Versicherungsschutz durch eine andere Versicherung besteht.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

- wegen Schäden an Sachen, zu deren Be- oder Verarbeitung sich der Versicherungsnehmer verpflichtet hat.
- wegen Schäden an bargeldlosen Zahlungsmitteln sowie Geld, Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern), Scheckheften, Urkunden, Schmuck und andere Wertsachen sowie Kraft-, Wasser-, Luft- und Raumfahrzeugen.
- wegen Schäden durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung.
- von Dritten die mit dem Versicherungsnehmer kapitalmäßig verbunden sind.

6.14 Schiedsgerichtsvereinbarung

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn folgende Mindestanforderungen gegeben sind:

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern.
- (2) Der Vorsitzende (Obmann) muss Jurist mit der Befähigung zum Richteramt sein.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen. Das anzuwendende Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- (4) Der Schiedsspruch muss schriftlich niedergelegt und begründet werden. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung im Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Die Benennung des vom Versicherungsnehmer zu bestellenden Schiedsrichters ist mit dem Versicherer abzustimmen.

6.15 Strafverteidigungskosten

In einem Strafverfahren wegen eines Schadenerignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer – abweichend von Ziffer 3.4.3 – in Abstimmung und unter Mitwirkung des Versicherungsnehmers die Gerichtskosten sowie die gesetzliche Vergütung – gegebenenfalls auch die mit ihm besonders vereinbarten und vom Versicherer genehmigten höheren Kosten der Verteidigung.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.

6.16 Strahlenschäden

6.16.1 Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 7.11 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden

- (1) aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen.
- (2) aus dem Besitz und der Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern.
- (3) durch vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, die energiereiche ionisierende Strahlen erzeugen.
- (4) durch vom Versicherungsnehmer gelieferten sonstigen Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet werden, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war.

6.16.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben

- (1) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen abweichen.

Ziffer 4.3 findet keine Anwendung.

- (2) Schäden durch vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, die durch
 - den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
 - die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

6.17 Subunternehmen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung und Überwachung eigenverantwortlich tätiger Subunternehmer (bei Kraft- oder Wasser-Fuhrunternehmen insoweit teilweise abweichend von den Ziffern 7.16 und 7.17) mit Leistungen der versicherten Art.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Subunternehmer.

6.18 Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in den Grenzen der Vorsorgeversicherung auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung entstehende neue Risiken.

Dies gilt nicht für Risiken gemäß Vertragsteil C, Ziffer 2.5.2.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag zu entrichten; insoweit gelten die einschränkenden Bestimmungen der Vorsorgeversicherung nicht.

Eine versehentlich verspätete Abgabe von Schadenmeldungen beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

6.19 Vertragliche Haftungserweiterungen

Abweichend von Ziffer 7.3 gilt:

6.19.1 Vertraglich übernommene Haftpflicht

Mitversichert ist die vom Versicherungsnehmer

- (1) durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht von Verleihern, Vermietern, Verpächtern oder Leasinggebern.
- (2) durch Vertrag übernommene Freistellung öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Dienstleistungsbetriebe von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter.
- (3) von der Deutschen Bahn AG gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht (nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzliche vereinbarte Haftung).
- (4) durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht Dritter, soweit derartige Haftungsvereinbarungen in der Branche üblich sind.

6.19.2 Vereinbarte Eigenschaften

Mitversichert sind auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

6.19.3 Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht

Mitversichert ist die vertragliche Haftungserweiterung aus dem vom Versicherungsnehmer gegenüber seinen Abnehmern vertraglich vereinbarten Verzicht auf die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB, Art. 38, 39 UN-Kaufrecht oder vergleichbarer anwendbarer Bestimmungen.

Versicherungsschutz besteht insoweit nur, wenn

- (1) der Versicherungsnehmer mit dem Abnehmer seiner Produkte vereinbart, dass
 - eine Eingangskontrolle in Form einer Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel, Transportschäden und Identität der Ware beim Abnehmer durchgeführt wird.
 - erkannte Mängel unverzüglich beim Versicherungsnehmer gerügt werden müssen.
- (2) die Produkte des Versicherungsnehmers nachweislich nach einem den internationalen Standards entsprechenden Qualitätssicherungssystem nach DIN ISO 9000 – 9004 gefertigt wurden.

6.19.4 Regressverzicht

Verzichtet der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles auf Rückgriffsansprüche gegen Dritte, so beeinträchtigt dies den Versicherungsschutz nicht.

6.19.5 Freistellungsvereinbarungen

Vereinbart der Versicherungsnehmer mit Abnehmern/Auftraggebern eine Freistellung von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen wegen Personen- oder Sachschäden, so beeinträchtigt dies den Versicherungsschutz nicht. Voraussetzung ist, dass der Anspruch auf einen Fehler zurückzuführen ist, der nachweislich bereits zu dem Zeitpunkt vorhanden war, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

6.19.6 Vereinbarung über geltendes Recht

Vereinbart der Versicherungsnehmer vor Eintritt eines Versicherungsfalles die Anwendung der gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts oder vergleichbarer ausländischer Bestimmungen eines bestimmten Landes, beeinträchtigt dies den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt nicht für USA/Kanada, soweit nicht einer der Vertragspartner diesem Rechtskreis angehört.

Für die Vereinbarung eines Gerichtsstandes gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

Vertragsteil D, Ziffer 19 und Ziffer 20 bleiben unberührt.

7. Allgemeine Ausschlüsse

Falls nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

Ziffer 4.3 findet keine Anwendung.

7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbringen oder erbracht haben.

Ziffer 4.3 findet keine Anwendung.

7.3 Vertragliche Vereinbarungen

Kein Versicherungsschutz besteht für Pflichten oder Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.

7.4 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 7.5 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,

- (3) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrages.

Diese Ausschlüsse gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.5 Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Eltern und Kinder,
- Adoptiveltern und -kinder,
- Schwiegereltern und -kinder,
- Stiefeltern und -kinder,
- Großeltern und Enkel,
- Geschwister sowie
- Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter (2) bis (6) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.6 Verbotene Eigenmacht, Kommissionsware

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungs-

nehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder es sich um Kommissionsware handelt.

7.7 Miete, Leasing, Pacht, Leihe von unbeweglichen Sachen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden unbeweglichen Sachen (z. B. Grundstücke, Grundstücksbestandteile), soweit es sich nicht um Räume und Gebäude handelt, und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen hat.

7.8 Tätigkeiten an fremden Sachen (Tätigkeitsschäden)

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Tätigkeitsschäden.

Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers

- (1) an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen),
- (2) diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder
- (3) Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.

Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben. Schiffe, Büro- und Wohncontainer gelten als unbewegliche Sachen im Sinne dieser Bestimmung.

7.9 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

7.10 Asbest

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

7.11 Strahlen

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

7.12 Gentechnik und genetische Schäden

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

Für das Umwelthaftpflicht-Risiko (Vertragsteil C, Ziffer 2.1) gilt zusätzlich:

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen genetischer Schäden.

7.13 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

7.14 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen

- (1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit einer natürlichen versicherten Person resultieren, es sein denn, diese Person beweist, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Ziffer 4.3 findet keine Anwendung.

- (2) Schäden, nicht jedoch Personenschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind, es sein denn, der Versicherungsnehmer beweist, dass weder er noch eine mitversicherte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

7.15 Bergschäden, Bergbaubetrieb

- (1) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
 - Bergschäden im Sinne des § 114 BBergG, wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör beschädigt werden;

- Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

- (2) Für das Umweltschadens-Risiko (Vertragsteil C, Ziffer 2.2) gilt:

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Bergbaubetrieb im Sinne des BBergG.

7.16 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

7.17 Wasserfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

7.18 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- (2) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
 - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren.

- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung, Be- und Entladen) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

- (3) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen.

7.19 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen außerhalb des Betriebsgrundstückes sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

7.20 Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen

beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

7.21 Entschädigungen mit Strafcharakter

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

7.22 Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

7.23 Arzneimittel

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

7.24 Blut, Blutprodukte

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden aus Herstellung, Verarbeitung, Inverkehrbringen oder Vertrieb von Blut, Blutkonserven, Blutbestandteilen oder anderen Blutprodukten, soweit diese Produkte aus menschlichem Blut gewonnen werden.

7.25 Elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder oder Wellen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden, die in Zusammenhang stehen mit elektrischen, magnetischen oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen.

Dies gilt nur für Hersteller (auch Quasi-Hersteller) von Mobiltelefonen sowie für Netzbetreiber wegen Personenschäden aus dem Gebrauch oder der Verwendung von Mobiltelefonen.

7.26 Tabak, Tabakprodukte

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden durch Tabak oder Tabakprodukte sowie durch Zusatzprodukte (z. B. Filter, Zigarettenpapier), die Eingang in Tabak oder Tabakprodukte finden.

Dies gilt nur für Hersteller (auch Quasi-Hersteller) von Tabak, Tabakprodukten oder Zusatzprodukten.

7.27 Sprengstoffe, Feuerwerke

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken.

7.28 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen bei

- (1) Abbruch- und Einreißarbeiten:
in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;

- (2) Sprengungen:
an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.

7.29 Offshore-Anlagen

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bohrseln oder Bohrplattformen (Offshore-Anlagen).

7.30 Kampfhunde

Ausgeschlossen sind Ansprüche, die im Zusammenhang stehen mit dem Halten von Hunden, die aufgrund ihrer Rassenmerkmale als besonders gefährlich gelten (sog. Kampfhunde). Das sind:

American Staffordshire Terrier, Pitbull Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, Mastino Napolitano, Mastino Espanol, Bordeaux Dogge, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Shar-Pei, Bandog, Tosa Inu, Bullmastiff, Mastiff, Kangal, Kaukasischer Owtscharka, Rottweiler und Perro de Presa sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

8. Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

B. Besondere Bedingungen für die Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung

1. Versicherungsschutz, Versicherungsfall, Leistungen der Versicherung

- 1.1** Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

- 1.2** Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit diese nicht in Vertragsteil A, Ziffer 6.19.2 ausdrücklich mitversichert sind, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

- 1.3** Ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Schäden durch Brand oder Explosion gelten als durch Umwelteinwirkung eingetreten.
- (2) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Siehe hierzu Vertragsteil C.

- 1.4** Der Versicherungsschutz umfasst

- (1) die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- (2) die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- (3) die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

2. Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang

oder

- auf der Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

beruhen.

3. Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- 3.1** aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht

- (1) für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Wasser-, Luft- oder Raumfahrzeugen sowie
- (2) für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

3.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

4. Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

4.1 Im Umfang des bestehenden Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.2 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Wasser-, Luft- oder Raumfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen.
- (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen.
- (3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- (4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

5. Nachhaftung

5.1 Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos wegen Betriebs-, Produktions- oder Liefereinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform) beendet, besteht für nach der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Umfang des Vertrags, wie folgt:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von 5 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrags, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

5.2 Fällt während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise weg, so besteht bis zur Beendigung des Vertrages und der anschließenden Nachhaftung nach Ziffer 5.1 weiterhin Versicherungsschutz. Maßgebend für den Umfang des Versicherungsschutzes ist der zum Zeitpunkt des Risikowegfalls geltende Vertragsstand (insbesondere Bedingungen, Versicherungssummen, Höchstersatzleistung, Selbstbeteiligung).

5.3 Für Ansprüche aus Benachteiligung richtet sich der Versicherungsschutz ausschließlich nach Ziffer 6.3.

6. Besondere Regelungen zu einzelnen Risiken

6.1 Abhandenkommen von Sachen

Mitversichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen und in Erweiterung von Ziffer 1.1 Absatz 1 die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abhandenkommen fremder Sachen.

Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

6.1.1 Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher.

Ausgenommen hiervon sind Geld sowie bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher), Scheckhefte, Urkunden, Schmuck und andere Wertsachen.

6.1.2 Schlüsselverlust

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden mechanischen oder elektronischen Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für das notwendige Auswechseln oder Programmieren von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Not-schloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen

- bleiben Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).
- bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

6.2 Aktive Werklohn- oder Kaufpreisklage

6.2.1 Mitversichert sind – ergänzend zu Ziffer 1.4 – die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohn- oder Kaufpreisforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Vertragspartner, soweit

- (1) der Vertragspartner des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Forderung des Versicherungsnehmers erklärt hat und
- (2) die Forderung des Versicherungsnehmers in voller Höhe berechtigt, also unstreitig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.

Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner Vertragserfüllungs- oder Mängelansprüche geltend macht.

6.2.2 Übersteigt die Forderung des Versicherungsnehmers den Schadenersatzanspruch, trägt der Versicherer die Kosten im Verhältnis des Schadenersatzanspruchs zur geltend gemachten Forderung.

Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.

6.2.3 Der Versicherungsschutz für die Kosten der Klage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Forderung des Versicherungsnehmers ganz oder teilweise aus anderen als unter Ziffer 6.2.1 genannten Gründen unbegründet ist.

6.2.4 Hinsichtlich der Prozessführungsbefugnis gilt Vertragsteil A, Ziffer 3.4.2 entsprechend.

6.3 Ansprüche aus Benachteiligung

6.3.1 Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer sowie die mitversicherten Personen für Haftpflichtansprüche wegen Schäden aufgrund Verletzung gesetzlicher Vorschriften zum Schutz vor Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Vom Versicherungsschutz ebenfalls umfasst sind Ansprüche auf Ersatz immaterieller Schäden wie z. B. aus § 15 Abs. 2 S. 1 und § 21 Abs. 2 S. 3 AGG.

Mitversicherte Personen im Sinne von Absatz 1 sind – abweichend von Vertragsteil A, Ziffer 4.1 : Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers oder seine leitenden Angestellten.

Für den Versicherungsnehmer sowie die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz nur im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit.

6.3.2 Als Versicherungsfall gilt – abweichend von Ziffer 1.1 – die erstmalige schriftliche Geltendmachung eines Anspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen während der Dauer des Versicherungsvertrages.

6.3.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf solche Benachteiligungen gemäß Ziffer 6.3.1, die vor Vertragsbeginn begangen worden sind (Rückwärtsdeckung). Dies gilt jedoch nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder eine der mitversicherten Personen die Benachteiligung bei Abschluss des Versicherungsvertrages kannte oder hätte kennen müssen.

6.3.4 Wird der Versicherungsvertrag von Seiten des Versicherers nicht oder nur zu einschränkenden Bedingungen verlängert, wird eine Nachhaftungszeit von drei Jahren gewährt. Mit dem Versicherungsbeginn einer anderen Versicherung für Ansprüche aus Benachteiligung innerhalb des vorgenannten Zeitraums endet die Nachhaftungszeit automatisch.

Die Nachhaftungszeit gilt für Versicherungsfälle, welche dem Versicherer innerhalb der Nachhaftungszeit gemeldet werden, soweit sie auf Benachteiligungen gemäß Ziffer 6.3.1 beruhen, die während der Dauer der Versicherung oder der Rückwärtsdeckung begangen wurden.

Versicherungsschutz besteht für die gesamte Zeit der Nachhaftung im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf des letzten Versicherungsjahres geltenden Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres.

6.3.5 Für im Ausland eintretende Versicherungsfälle gilt:

Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 6.4.1 – ausschließlich die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Versicherungsfälle in Staaten der Europäischen Union.

Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in Irland und Großbritannien bzw. Ansprüche, die auf Basis des „Common Law“ geltend gemacht werden.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

6.3.6 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- (1) durch vorsätzliche Schadenverursachung oder durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Vorschriften, Beschlüssen, Vollmachten oder Weisungen oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzungen.
- (2) im Zusammenhang mit der Verletzung oder Geltendmachung kollektiven Arbeitsrechtes jeglicher Art sowie Ansprüchen, die kollektiv erhoben werden sowie Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitsk Kampfmaßnahmen.
- (3) wegen Vertragsstrafen, Bußgeldern, Geldstrafen sowie Entschädigungen mit Strafcharakter.
- (4) wegen Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
- (5) auf Gehalt, rückwirkende Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegelder, betriebliche Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und bei Sozialplänen.

6.4 Auslandsschutz

6.4.1 Mitversichert sind im Ausland eintretende Versicherungsfälle nach jeweils geltendem Recht.

Für Ansprüche aus Benachteiligung richtet sich der Versicherungsschutz ausschließlich nach Ziffer 6.3.

6.4.2 Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer nach USA/Kanada geliefert hat oder hat liefern lassen (direkter Export) sowie aus Montage-, Demontage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten oder sonstigen Leistungen (Tätigkeiten) in USA/Kanada.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nach Abschluss des Versicherungsvertrages erstmals direkte Exporte nach USA/Kanada oder Tätigkeiten in USA/Kanada aufnimmt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dies dem Versicherer innerhalb von 6 Monaten nach Aufnahme der direkten Exporte oder Tätigkeiten anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

6.4.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut

worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen. Dies gilt ausschließlich für den Versicherungsnehmer und für die in Vertragsteil A, Ziffer 4.1.1 genannten Personen.

6.4.4 Für Versicherungsfälle in USA/US-Territorien und Kanada sowie für Schadenersatzansprüche wegen Schäden, die vor amerikanischen oder kanadischen Gerichten geltend gemacht werden, gilt:

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden abweichend von Vertragsteil A, Ziffer 3.1 als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

6.4.5 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

6.5 Medienverluste

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Verlust von Flüssigkeiten oder Gasen aus Behältern oder Rohrleitungen als Folge mangelhafter Lieferungen oder Arbeiten des Versicherungsnehmers.

6.6 Tätigkeiten an fremden Sachen (Tätigkeitsschäden)

Mitversichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen – abweichend von Vertragsteil A, Ziffer 7.8 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden.

Der Ausschluss von Ansprüchen wegen Schäden durch Umwelteinwirkung gemäß Ziffer 1.3 (1) findet keine Anwendung.

6.6.1 Tätigkeitsschäden beim Be- und Entladen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden, die an fremden Land- und Wasserfahrzeugen oder Containern sowie deren Ladung durch oder beim Be- und Entladen sowie an fremden Kraftfahrzeuganhängern und Eisenbahnwagen beim Rangieren entstanden sind.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge zum Zwecke des Be- und Entladens entstehen.

Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche wegen Schäden an der Ladung von Fahrzeugen und Containern, wenn diese

- für den Versicherungsnehmer bestimmt ist.
- vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag von Dritten geliefert oder transportiert wurde.

6.6.2 Tätigkeitsschäden an Leitungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an Frei- oder Oberleitungen.

6.6.3 Tätigkeitsschäden durch Unterfangen, Unterfahren

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen.

6.6.4 Tätigkeitsschäden durch Lohnbe- oder -verarbeitung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Sachen, zu deren Lohnbe- oder -verarbeitung sich der Versicherungsnehmer verpflichtet hat, soweit der Schaden durch die eigentliche Be- oder Verarbeitung entstanden ist. Vertragsteil A, Ziffer 7.9 findet insoweit keine Anwendung.

6.6.5 Sonstige Tätigkeitsschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen.

Dies gilt auch für Tätigkeitsschäden an Sachen, zu deren Lohnbe- oder -verarbeitung sich der Versicherungsnehmer verpflichtet hat, soweit der Schaden nicht durch die eigentliche Be- oder Verarbeitung entstanden ist.

6.7 Übertragung elektronischer Daten

6.7.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden - abweichend von Vertragsteil A, Ziffer 7.8 auch Tätigkeitsschäden sowie in Erweiterung von Ziffer 1.1 Absatz 1 Vermögensschäden - aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger) soweit es sich handelt um Schäden aus

- (1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme.
- (2) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten.
- (3) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für (1) bis (3) gilt:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Vertragsteil D, Ziffer 13.4 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

(4) der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten - abweichend von Vertragsteil A, Ziffer 7.13 -, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten. Der Versicherer ersetzt auch

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Immaterielle Schäden werden im Sinne von Vertragsteil A, Ziffer 3 wie Vermögensschäden behandelt.

6.7.2 Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Tätigkeiten oder Leistungen:

- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;

6.7.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziffer 2 findet keine Anwendung.

6.7.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche, die im Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming).
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können.
- (2) Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden.
- (3) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

Vertragsteil A, Ziffer 4.3 findet keine Anwendung.
- (4) Ansprüche wegen der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verarbeitung personenbezogener Daten.
- (5) Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten, Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten, Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen und soweit diese Schäden nicht im Rahmen der vorangehenden Bestimmungen ausdrücklich mitversichert sind.

6.8 Verletzung von Datenschutzgesetzen

Mitversichert ist – insoweit auch abweichend von Vertragsteil A, Ziffer 7.13 – die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden – in Erweiterung von Ziffer 1.1 Absatz 1 auch Vermögensschäden sowie immaterielle Schäden – aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verarbeitung personenbezogener Daten.

Verarbeitung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Versichert sind – abweichend von Vertragsteil A, Ziffer 7.4 – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden sowie wegen immaterieller Schäden von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander.

6.9 Vermögensschäden

Mitversichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen und in Erweiterung von Ziffer 1.1 Absatz 1 die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen noch durch Sachschäden entstanden sind.

6.9.1 Auslösen von Fehlalarm

Mitversichert sind öffentlich-rechtliche Ansprüche wegen Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten Alarm bei Dritten (z.B. Einsatzkosten für Rettungs-/Wach- und sonstige Dienste).

6.9.2 Datenverlust durch mangelhafte Arbeiten

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen des Löschens von gespeichertem Datenmaterial infolge vom Versicherungsnehmer mangelhaft durchgeführter Elektroinstallation, Reparatur-/Wartungs- oder Überprüfungsarbeiten.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf den Ersatz der Kosten zur Wiederherstellung der gelöschten Daten.

6.9.3 Energie- und Wassermehrkosten

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen erhöhten Energie- und Wasserverbrauchs als Folge mangelhafter Lieferungen oder mangelhaft erbrachter Installations-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten des Versicherungsnehmers.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche infolge vollständiger oder teilweiser Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen.

6.9.4 Mängelbeseitigungsnebenkosten

Tritt infolge einer mangelhaften Werkleistung des Versicherungsnehmers ein versicherter Sachschaden ein, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche für die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Nicht versichert sind

- diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist.
- Kosten für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

6.9.5 Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der gelegentlichen Tätigkeit als Sachverständiger/Gutachter.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Tätigkeit als von der Handwerkskammer gemäß Handwerksordnung bestellter und vereidigter Sachverständiger im eigenen Fachbereich ausgeübt wird.

Versichert ist die gutachterliche Beurteilung bestehender Verhältnisse als Privatgutachter (z. B. Bewertungen, Beschaffenheits- und Eigenschaftsuntersuchungen, Schadenermittlungen, gutachterliche Stellungnahme zu behaupteten Mängeln und Fehlern) sowie die Tätigkeit als Gerichts- und Schiedsgutachter. Beratungen, Vorschläge oder sonstige Folgerungen aus den erstatteten Gutachten sind nicht als gutachterliche Beurteilung bestehender Verhältnisse anzusehen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus der fehlerhaften Wertermittlung von Grundstücken, Gebäuden und Bauwerken.

6.9.6 Sonstige Vermögensschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen sonstiger Vermögensschäden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.
- (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.
- (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen.
- (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art.
- (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung.

- (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung.
- (7) aus
 - Rationalisierung und Automatisierung,
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten.
- (8) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts.
- (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen.
- (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.
- (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.
- (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- (13) aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verarbeitung personenbezogener Daten.

C. Besondere Bedingungen für die Umwelt-Haftpflicht- und die Umweltschadensversicherung

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Schaden durch Umwelteinwirkungen

Ein Schaden durch Umwelteinwirkungen entsteht, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Schäden durch Brand oder Explosion gelten als durch Umwelteinwirkung eingetreten.

1.2 Umweltschaden

Ein Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens

gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG).

1.3 Betriebsstörung

Eine Betriebsstörung ist eine plötzliche und unfallartige, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretene Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten.

1.4 Umwelt-Produktrisiko

Das Umwelt-Produktrisiko umfasst Schäden durch Umwelteinwirkung sowie Umweltschäden, die durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle) nach Inverkehrbringen,
- durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten

verursacht wurden.

1.5 Gesetzliche Ansprüche/Pflichten

Ist im Folgenden von gesetzlichen Ansprüchen die Rede, beziehen sich diese sowohl auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts als auch auf öffentlich-rechtliche Pflichten und Ansprüche nach dem USchadG.

Ist im Folgenden von gesetzlichen Pflichten die Rede, beziehen sich diese sowohl auf gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen privatrechtlichen Inhalts als auch auf Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen nach dem USchadG.

2. Versichertes Risiko, Versicherungsschutz, Leistungen der Versicherung

2.1 Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Risiko)

2.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung für die gemäß Ziffer 2.5 versicherten Risiken.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für

- (1) Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden.
- (2) Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, soweit es sich handelt um Schäden aus der Verletzung
 - von Aneignungsrechten,
 - des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb,
 - von wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen.

Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

2.1.2 Versichert sind auch Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten.

2.2 Umweltschäden (Umweltschadens-Risiko)

2.2.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden für die gemäß Ziffer 2.5 versicherten Risiken.

2.2.2 Versichert sind im Umfang von Ziffer 2.4 folgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

2.2.2.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:

- (1) Kosten für die „primäre Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen.
- (2) Kosten für die „ergänzende Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt.
- (3) Kosten für die „Ausgleichssanierung“, das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste,

die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

2.2.2.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:

Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

- 2.2.3 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

2.3 Zuweisung

Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz sind im Umfang des Umwelthaftpflicht-Risikos versichert, soweit sie auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Beruhend diese Ansprüche nicht auf einer Umweltwirkung, besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Umfang von Vertragsteil B.

Dies gilt auch für Ansprüche nach anderen nationalen Umsetzungsgesetzen, die auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basieren.

2.4 Leistungen der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst

- (1) die Prüfung
 - gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (Umwelthaftpflicht-Risiko) und Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen (Umweltschadens-Risiko),
 - gesetzlicher Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts (Umwelthaftpflicht-Risiko) und öffentlich-rechtlicher Ansprüche (Umweltschadens-Risiko),
- (2) die Abwehr unberechtigter gesetzlicher Ansprüche und
- (3) die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten
 - Schadensersatzverpflichtungen (Umwelthaftpflicht-Risiko),
 - Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen (Umweltschadens-Risiko).

Berechtigt sind Verpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung, Sanierungs- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Verpflichtung mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

2.5 Versicherte Risiken

- 2.5.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die im Versicherungsschein genannte Betriebsbeschreibung und erstreckt sich ausschließlich auf folgende Risiken:

- (1) Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (Tanks, Container, Fässer, Kanister usw.) mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 100.000 l/kg.
- (2) Abscheider (Fett-, Benzin-, Ölabscheider etc.).
- (3) Geothermieranlagen, nicht jedoch solche, die mittels Tiefenbohrung von mehr als 400 Metern errichtet werden oder wurden.
- (4) Umwelt-Produktisiko.
- (5) Probetrieb oder Inbetriebnahme von im Auftrag Dritter zu errichtenden Anlagen, deren vorübergehender Inhaber der Versicherungsnehmer ist.
- (6) Allgemeines Umweltisiko: Sonstige Risiken mit Ausnahme von
 - Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten.
 - Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen.
 - Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird.

- 2.5.2 Der Versicherungsschutz für Risiken, die nicht in Ziffer 2.5.1 genannt sind, muss besonders vereinbart werden.

- 2.5.3 Versicherungsschutz besteht auch, wenn

- gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden,

Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

- Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

3. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des

- Personen-, Sach-, oder gemäß Ziffer 2.1.1 (2) mitversicherten Vermögensschadens (Umwelthaftpflicht-Risiko),
- Umweltschadens (Umweltschadens-Risiko)

durch den Versicherungsnehmer, den Geschädigten, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von gesetzlichen Ansprüchen erkennbar war.

4. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

4.1 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles sind Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten

- Personen-, Sach-, oder gemäß Ziffer 2.1.1 (2) mitversicherten Vermögensschadens (Umwelthaftpflicht-Risiko),
- Umweltschadens (Umweltschadens-Risiko).

4.2 Der Versicherer ersetzt Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- (1) nach einer Betriebsstörung,
- (2) auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung aufgrund behördlicher Anordnung.

Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

4.3 Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Aufwendungen gemäß Ziffer 4.1 und Ziffer 4.2 von einem Dritten oder von einer Behörde im Wege der Ersatzvornahme geleistet werden.

4.4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- (1) dem Versicherer die Feststellung einer Betriebsstörung oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

- (2) sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

4.5 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 4.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen der für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles vereinbarten Versicherungssumme nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 4.4 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

4.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer 4.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken

oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen und solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Schadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

4.7 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer 4.1 decken –, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden.

Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die ggf. festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannten Maßnahmen durchführen zu lassen.

5. Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung,

- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,

oder

- Lieferungen von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

6. Auslandsschutz

6.1 Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:

- 6.1.1 Mitversichert sind im Ausland eintretende Versicherungsfälle nach jeweils geltendem Recht.
- 6.1.2 Für Risiken, die sich im Ausland befinden, besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden, die Folgen einer Betriebsstörung sind. Ziffer 2.1.1 (2) und Ziffer 7.3 Absatz 2 finden keine Anwendung.

Dies gilt nicht für hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse nach Inverkehrbringen sowie für Arbeiten oder sonstige Leistungen.

- 6.1.3 Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer nach USA/Kanada geliefert hat oder hat liefern lassen (direkter Export) sowie aus Montage-, Demontage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten oder sonstigen Leistungen (Tätigkeiten) in USA/Kanada.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nach Abschluss des Versicherungsvertrages erstmals direkte Exporte nach USA/Kanada oder Tätigkeiten in USA/Kanada aufnimmt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dies dem Versicherer innerhalb von 6 Monaten nach Aufnahme der direkten Exporte oder Tätigkeiten anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

- 6.1.4 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen. Dies gilt ausschließlich für den Versicherungsnehmer und für die in Vertragsteil A, Ziffer 4.1.1 genannten Personen.

- 6.1.5 Für Versicherungsfälle in USA/US-Territorien und Kanada sowie für Ansprüche wegen Schäden, die vor amerikanischen oder kanadischen Gerichten geltend gemacht werden, gilt:

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von

einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden abweichend von Vertragsteil A, Ziffer 3.1 als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

6.2 Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

- 6.2.1 Mitversichert sind gesetzliche Pflichten und Ansprüche wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht jedoch ausschließlich im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG).

Versichert sind – insoweit abweichend von Ziffer 2.2.1 – auch Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

- 6.2.2 Für Risiken, die sich im Ausland befinden, besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Schäden, die Folgen einer Betriebsstörung sind. Ziffer 7.3 Absatz 2 findet keine Anwendung.

Dies gilt nicht für hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse nach Inverkehrbringen sowie für Arbeiten oder sonstige Leistungen.

- 6.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

7. Ausschlüsse

Für das Umweltschadens-Risiko gelten alle Ausschlüsse – auch die gemäß Vertragsteil A, Ziffer 7 – unabhängig davon, ob erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer eingetreten sind oder bereits eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind (zusätzlich zu den Regelungen in Vertragsteil A, Ziffer 7):

7.1 Durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden

- (1) durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, oder
- (2) durch bewusstes
 - Nichtbefolgen der vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen oder
 - Unterlassen notwendiger Reparaturen.

herbeigeführt haben.

Vertragsteil A, Ziffer 4.3 findet keine Anwendung.

7.2 Kleckerschäden

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen, diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt dies nur für wassergefährdende Stoffe, die in den Boden oder ein Gewässer gelangen.

7.3 Normalbetrieb

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

7.4 Schäden vor Vertragsbeginn

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

Dies gilt nicht für Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der unmittelbare Vorversicherer ausschließlich wegen Ablaufs der im Vorvertrag enthaltenen Nachhaftungsdauer – nicht jedoch aus sonstigen Gründen – keinen Versicherungsschutz gewährt. Versicherungsschutz besteht dann im Rahmen und Umfang dieses Vertrages.

7.5 Grundstücke des Versicherungsnehmers

Grundstücke des Versicherungsnehmers sind solche, die

- in seinem Eigentum stehen oder standen,
- von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder
- durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden.

7.5.2 Erwerb belasteter Grundstücke

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.

Bei Grundstücken im Inland findet der Ausschluss keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er das Grundstück anlässlich des Erwerbs hat fachgerecht beproben lassen und nach objektiven Kriterien zu dem Ergebnis kommen konnte, dass das Grundstück frei von Kontaminationen ist.

7.5.3 Schäden an Böden oder Gewässern

Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, an Böden oder an Gewässern, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers eintreten. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

Siehe hierzu Ziffer 11 (Zusatzbaustein 1).

7.6 Abfälle

7.6.1 Fehlerhafte Deklaration von Abfällen

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

7.6.2 Abfalldeponien

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

7.7 Grundwasser

7.7.1 Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

7.7.2 Schäden am Grundwasser

Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden am Grundwasser.

Siehe hierzu Ziffer 11 (Zusatzbaustein 1).

7.8 Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Klärschlamm

Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Dies gilt nicht, wenn diese Stoffe

- durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen,
- durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder
- in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

7.9 Entwicklungsrisiko

Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

Ausgeschlossen sind Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte fehlerhafte Erzeugnisse,

wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können.

7.10 Halogenorganische Stoffe

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch halogenorganische Stoffe (z. B. CKW, FCKW), auch als Bestandteil von Zubereitungen.

8. Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

8.1 Versichert sind Pflichten und Ansprüche aus Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos.

Für Anlagen, die einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, gilt dies ausschließlich für mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der versicherten Anlagenrisiken sowie Veränderungen bezüglich der Anzahl der versicherten Abwasseranlagen.

8.2 Kein Versicherungsschutz besteht

- (1) für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- (2) für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

8.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.

Für das Umweltschadens-Risiko gilt dies nur, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt.

In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

8.4 Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Gefahrerhöhung bleiben unberührt.

9. Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrages sind Pflichten und Ansprüche aus Risiken gemäß Ziffer 2.5.1, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb von drei Monaten anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die

rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

9.2 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- (1) Risiken, für die Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2.5.2 besonders vereinbart werden muss.
- (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen.
- (3) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen.
- (4) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- (5) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

10. Nachhaftung

10.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Schäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie

am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

- 10.2** Fällt während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise weg, so besteht bis zur Beendigung des Vertrages und der anschließenden Nachhaftung nach Ziffer 10.1 weiterhin Versicherungsschutz, jedoch höchstens bis zu 10 Jahren nach Wegfall des versicherten Risikos.

11. Zusatzbaustein 1 zum Umweltschadens-Risiko

11.1 Umweltschäden auf eigenen Grundstücken gemäß Umweltschadensgesetz

Abweichend von Ziffer 7.5.2 besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden,
- an Böden, soweit hiervon Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen,
- an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser),

die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziffer 2.3 dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an Böden kann Versicherungsschutz nach Ziffer 12 (Zusatzbaustein 2) vereinbart werden.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle betrieblich genutzten Grundstücke des Versicherungsnehmers im Inland.

Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Gefahrerhöhung bleiben unberührt.

11.2 Umweltschäden am Grundwasser gemäß Umweltschadensgesetz

Abweichend von Ziffer 7.7.2 besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden am Grundwasser.

11.3 Betriebsstörungserfordernis

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer Betriebsstörung sind.

Ziffer 4.2 (2) und Ziffer 7.3 Absatz 2 finden keine Anwendung.

11.4 Ausschlüsse

Die in den vorangehenden Ziffern sowie Vertragsteil A, Ziffer 7 enthaltenen Ausschlüsse gelten auch für diesen Zusatzbaustein. Zusätzlich gilt:

(1) Dekontaminationskosten

Ausgeschlossen sind Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/ Feuerversicherung vereinbart werden.

(2) Unterirdische Abwasseranlagen

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen. Dies gilt nicht für Abscheider (Fett-, Benzin-, Ölabscheider etc.), wenn für diese Anlagen Versicherungsschutz nach Ziffer 2.5 besteht.

(3) Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

12. Zusatzbaustein 2 zum Umweltschadens-Risiko

Der Versicherungsschutz muss besonders vereinbart werden.

12.1 Sanierung eigener Grundstücke gemäß Bundesbodenschutzgesetz

- 12.1.1** Abweichend von Ziffer 7.5.2 und über den Umfang von Ziffer 11 (Zusatzbaustein 1) hinaus besteht Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziffer 2.3 keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von den Ziffern 8 und 9 kein Versicherungsschutz.

Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Gefahrerhöhung bleiben unberührt.

- 12.1.2 Teilweise abweichend von Ziffer 12.1.1 Absatz 1 besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen durch rechtswidrige Handlungen unbekannter Dritter.

Für derartige Handlungen gilt der Ausschluss gemäß Ziffer 7.6.1 als gestrichen.

12.2 Betriebsstörungserfordernis

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer Betriebsstörung sind.

Ziffer 4.2 (2) und Ziffer 7.3 Absatz 2 finden keine Anwendung.

12.3 Versicherte Kosten

In Ergänzung zu Ziffer 2.2.2.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit

von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

12.4 Ausschlüsse

Die in den vorangehenden Ziffern sowie Vertrags teil A, Ziffer 7 enthaltenen Ausschlüsse gelten auch für diesen Zusatzbaustein. Zusätzlich gilt:

Ausgeschlossen sind Kosten im Sinne von Ziffer 12.3, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

D. Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

2. Beitragszahlung, Versicherungsperiode

2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

2.3 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr beträgt 1 Jahr. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganz Jahre.

3. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziffer 3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziffer 3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

4. Folgebeitrag

4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen bezieht und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

5. Lastschriftverfahren

5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Könnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

6. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

7. Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)

7.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch

durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

7.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 8.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

7.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

7.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

8. Beitragsangleichung

8.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

8.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

8.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer 8.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 8.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

8.4 Liegt die Veränderung nach Ziffer 8.2 oder Ziffer 8.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

9. Dauer und Ende des Vertrags

9.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

9.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

9.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

9.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

9.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

9.6 Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 8.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung,

frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

10. Kündigung nach Versicherungsfall

10.1 Kündigungsrecht

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,
- der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

10.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

10.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

11. Veräußerung und deren Rechtsfolgen

11.1 Übergang der Versicherung

Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

11.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

11.3 Beitrag

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

11.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

12. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

12.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Ziffer 12.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

12.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

12.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 12.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

12.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 12.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

12.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 12.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach

Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

12.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

12.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

12.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

12.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

12.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

13. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

13.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

13.1.1 Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

13.1.2 Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

13.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- (1) Der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- (2) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- (4) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen den Versicherungsnehmer wegen des Anspruch begründenden Schadenereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.
- (5) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- (6) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

13.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

Für das Umweltschadens-Risiko gilt statt Ziffer 13.2:

- 13.3.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentrugungsansprüche erhoben wurden.
- 13.3.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
 - (1) seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
 - (2) behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
 - (3) die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
 - (4) den Erlass eines Mahnbescheids,
 - (5) eine gerichtliche Streitverkündung,
 - (6) die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- 13.3.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 13.3.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.
- 13.3.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 13.3.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

13.4 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- 13.4.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer 13.1, Ziffer 13.2 oder Ziffer 13.3 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- 13.4.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- 13.4.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Weitere Regelungen

14. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

15. Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

- 15.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- 15.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
- 15.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

16. Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

16.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

16.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

16.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung Ziffer 16.2 entsprechend Anwendung.

17. Vollmacht des Versicherungsvertreters

17.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- (1) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags.
- (2) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung.
- (3) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

17.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

17.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

18. Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

19. Örtlich zuständiges Gericht

19.1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsvermittler bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Kla-

geerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

19.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

20. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Wir sind immer für Sie da!

Wer sein Leben selbst gestalten will, braucht jemanden an seiner Seite, der dafür genügend Sicherheit bietet. Wir von der ERGO helfen Ihnen dabei, Ihren Weg in sichere Bahnen zu lenken. Wenn Sie Fragen zu Versicherungen der ERGO haben – kein Problem.

Ihr ERGO Berater vor Ort:

Mehr über unsere Leistungen erfahren:

[ergo.de](https://www.ergo.de)

Wir freuen uns über Ihre Meinung:

[ergo.de/feedback](https://www.ergo.de/feedback)